

Sitzungsvorlage

Gremium	Sitzung vom	Behandlung
Kreistag	12.03.2015	Entscheidung

TOP 3.2	Öffentliche Betrauung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Betrauungsakt)	Sachvortrag: Schuh, Sybille
---------	--	--------------------------------

I. Gegenstand der Vorlage

Öffentliche Betrauung der WiR - Gesellschaft für Wirtschafts- und Innovationsförderung Landkreis Ravensburg GmbH – mit Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAWI)

II. Sachverhalt

1. Aufgaben der WiR

Der Landkreis Ravensburg ist Alleingesellschafter der WiR – Gesellschaft für Wirtschafts- und Innovationsförderung Landkreis Ravensburg GmbH (im Folgenden "WiR").

Diese Gesellschaft kann alle Maßnahmen fördern, die der Entwicklung und Verbesserung der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Landkreises Ravensburg dienen. Schwerpunkte sind insbesondere:

Bei den Tätigkeiten der WiR handelt es sich um Tätigkeiten im Bereich der kommunalen Wirtschaftsförderung, zu der die Landkreise im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung berechtigt sind. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Kommunen zu sichern oder zu steigern. Der Landkreis Ravensburg als Alleingesellschafter der WiR hat sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse der Einwohner des Landkreises Ravensburg entschlossen.

2. Finanzierung der WiR

Die WiR finanziert sich über Sponsoring-Beiträge (Kreissparkasse), Drittmittel und Gesellschafterzuschüsse des Landkreises in Höhe von derzeit 177.000€ jährlich.

3. Beihilferechtliche Beurteilung

Die Verwaltung hat sich an dieser Stelle von der auf Beihilferecht spezialisierten Kanzlei Menold Bezler beraten lassen. Die nachfolgenden Ausführungen geben die Rechtsauffassung der Rechtsanwälte wieder:

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Zweck des gemeinschaftsrechtlichen Beihilfeverbots ist es zu verhindern, dass der Handel zwischen Mitgliedstaaten durch von staatlichen Stellen gewährten Vergünstigungen beeinträchtigt und der Wettbewerb verfälscht wird.

Die jährlichen Gesellschafterzuschüsse stellen bei gebotener, vorsichtiger Auslegung eine Beihilfe dar, da die wesentlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind:

- Es handelt sich um „staatliche Mittel“.
- Die Bagatellgrenzen der sog. De-minimis-Verordnung (200.000 € innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren) ist überschritten:
- Es ist eine Maßnahme zugunsten eines Unternehmens.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Förderung der WiR aufgrund deren „Marketing- und Beratungsleistungen“ geeignet ist, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen.

Eine Beihilfe kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn sie bei der Europäischen Kommission angemeldet und von dieser genehmigt wird.

Im sog. „Almunia-Paket“ hat die Europäische Kommission festgelegt, dass Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) „betraut“ sind, von der sog. Notifizierungspflicht (Anzeige- und Genehmigungspflicht) freigestellt werden (sog. Freistellungsbeschluss).

Die kommunale Wirtschaftsförderung gehört nach herrschender Auffassung zu den klassischen staatlichen Daseinsvorsorgeleistungen. Die von der WiR erbrachten Leistungen können als DAWI eingeordnet werden, da diese Tätigkeiten durch einen spezifischen Gemeinwohlbezug gekennzeichnet sind und letztlich nur aufgrund der Gesellschafterzuschüsse des Landkreises erbracht werden können..

Um die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses zu erfüllen, soll die Finanzierung der WiR durch den Landkreis Ravensburg ab dem Jahr 2015 auf der Grundlage eines sogenannten „Betrauungsakts“ erfolgen.

4. Betrauungsakt

In einem sog. Betrauungsakt muss die Gemeinwohlverpflichtung in Gestalt eines formalen Akts rechtsverbindlich niedergelegt werden.

Es sind folgende Parameter für die Leistungen und finanziellen Zuwendungen festzulegen:

- **Öffentlicher Auftrag**

Der Betrauungsakt muss an die WiR gerichtet und rechtlich verbindlich sein.

- **Berechnung der Ausgleichsleistungen**

Beihilfe für die WiR muss nachvollziehbar berechnet und die Festlegungen müssen im Vorhinein getroffen werden. Dies geschieht durch den Betrauungsakt in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag und dem Finanz- und Wirtschaftsplan.

- **Vermeidung von Überkompensation und Kontrolle**

Die Verwendung der Mittel muss von der WiR im Jahresabschluss nachgewiesen werden.

Der Text des öffentlichen Auftrags (Betrauungsakt) basiert auf dem aktuellen Muster des Landkreistags Baden-Württemberg und ist als **Anlage** beigefügt.

Der Betrauungsakt ist vom Kreistag zu beschließen und der WiR im Rahmen eines Verwaltungsakts (Bescheid) bekannt zu geben.

III. Finanzierung und finanzielle Auswirkungen

Der Betrauungsakt löst keine neuen oder veränderten finanziellen Verpflichtungen gegenüber der WiR aus. Die Gesellschafterzuschüsse werden wie vom Kreistag beschlossen und im Rahmen des Haushaltsplans bereitgestellt, gewährt.

IV. Wertung

Die Förderung der WiR durch den Landkreis stellt bei eine Beihilfe nach EU-Recht dar.

Die Tätigkeit der WiR kann als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) qualifiziert werden.

Erfolgt die Finanzierung der WiR auf der Grundlage eines Betrauungsakts entfällt die Verpflichtung zur Notifizierung bei der Europäischen Kommission.

Aus Sicht der Verwaltung sichert der Betrauungsakt die rechtliche Position des Landkreises in Bezug auf wettbewerbsrechtliche Anfechtungen und legitimiert die für den Bestand und die Aufgabenerfüllung der WiR unerlässlichen Gesellschafterzuschüsse des Landkreises, die der Kreistag beschlossen hat.

V. Beschlussvorschlag

Der Landkreis Ravensburg betraut die WiR – Gesellschaft für Wirtschafts- und Innovationsförderung Landkreis Ravensburg GmbH rückwirkend zum 1. Januar 2015 mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Wege eines öffentlichen Auftrags (Betrauungsakt).

Anlagen
Betrauungsakt LandkreisRV - WiR - Entwurf